Bürger nirgendwo

Autor(en): **Grossi, Guglielmo**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): **- (1989)**

Heft 10: **Immigration**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-584246

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BÜRGER NIRGENDWO

Aufnahmeländer und Italien als Herkunftsland scheinen manchmal – aus unterschiedlichen Gründen – darin übereinzustimmen, die Bürger im Ausland nach wie vor als «Ausländer» zu bezeichnen. Und deren Aussenseiterstellung wird durch Eingliederungsprozesse, die nicht von einer aktiven und offenen Politik begleitet werden, verewigt.

Unter grossem Einsatz und aufmerksamer Beobachtung der Regierungen und politischen und sozialen Kräfte schreitet der europäische Integrationsprozess, genauer gesagt, die erste Etappe des für 1992 vorgesehenen Binnenmarktes, voran. Staaten, politische Kräfte und, auf eigene Rechnung, Wirtschaftskreise bereiten sich, so gut es geht, auf den harten Wettbewerb des Grossmarkts vor. Auch Nicht-EG-Länder bemühen sich darum, nicht ausgeschlossen, sondern möglichst weitgehend daran beteiligt zu sein: direkt wie Österreich, das vor kurzem einen Aufnahmeantrag gestellt hat; oder indirekt wie die seit langem um multilaterale oder bilaterale Abkommen bemühte Schweiz.

Lang wäre die Liste der sozialen Probleme und der noch nicht respektierten Rechte der Minderheiten bzw. Grundrechte der BürgerInnen – ein regelrechtes Register nichterfüllter Verpflichtungen, mangelnden Willens in einem Grossteil der EG- und Nicht-EG-Länder. Alles Fragen, die statt dessen einen vorrangigen Einsatz verdienten. Und eigentlich müssten sie zum Prüfstein werden für die Glaubwürdigkeit der vielen Protagonisten des europäischen Integrationsprozesses, die versichern, nicht an ein Europa als Bollwerk der Privilegien zu denken, sondern an ein Europa der Offenheit und Bürgernähe.

Die Lage der AusländerInnen ist unterschiedslos in fast allen europäischen Ländern das bisterkennbare Symptom für die abweisende Haltung der Regierungen und Institutionen der einzelnen Staaten. Mit Ausnahme einiger Nordstaaten wie Schweden, Holland und Dänemark, die eine offene und aktive Politik für die politische Beteiligung, die Rechtsgleichheit und Integration der AusländerInnen betreiben.

Ausgliederungspolitik

Eingliederungsprozesse in die lokale Gesellschaft, die nicht von einer aktiven und offenen Politik des Aufnahmelands begleitet werden, bewirken eine Ausgliederung des Zuwanderers und die spätere Übertragung dieser Sonderstellung auf die nachfolgenden Generationen. In einigen Ländern sind Hunderttausende Einwanderer aus den 60er Jahren, die ihren wichtigsten Lebensabschnitt hier verbracht haben, immer noch Ausländer – und so ihre Kinder und Kindeskinder. Dies ist besonders der Fall bei der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, wo die AusländerInnen, in beeindruckender Analogie, zu zwei Dritteln aus Einwanderern älteren Datums und der zweiten Generation bestehen – eine klare Folge der Abschottung auf kultureller Ebene wie auch in der Einbürgerungsfrage.

Im Lauf von Jahren und Jahrzehnten, in Unsicherheit und der Ungewissheit der Zukunftsperspektiven verlagerte sich das Zentrum des Lebensinteresses dieses Grossteils der AusländerInnen nach und nach de facto in die Aufnahmegesellschaft, auch wenn sie hier überwiegend, mal mehr, mal weniger, deutlich nur Platz am Rande der Gesellschaft finden.

Die Definition «Ausländer» ist dabei nur noch offener Ausdruck für die politische Abkapselung der Aufnahmeländer, denn tatsächlich handelt es sich um diskriminierte ethnische Minderheiten, die aus Menschen bestehen, denen jahre- und jahrzehntelang die Möglichkeit, ihr Leben und das ihrer Familien langfristig zu planen, verweigert wurde; und ihr Leben in der Gegenwart ist geprägt von all den Nachteilen derer, die nur durch Arbeit und Steuern zur Wirtschaft und Politik des Landes beitragen können, aber nichts zu sagen haben, weil sie keine politischen Rechte besitzen.

Es sollte vielleicht daran erinnert werden, dass Italien mit einer jungen Immigrationserfahrung, die in den 70er Jahren begann, bereits Voraussetzungen für weit Schlimmeres geschaffen hat: Hunderttausende illegaler EinwandererInnen und nicht ein konkretes Bekenntnis zur Integration, von der politischen Mitsprache der AusländerInnen ganz zu schweigen.

Die politischen Rechte

Die vollen politischen Rechte zumindest auf Kommunalebene wären ein äusserst wichtiges Instrument für die Beschleunigung einer bewussten Integration im lokalen Lebensumfeld und damit auch zur Planung der eigenen Zukunft auf der gleichen Grundlage wie alle anderen BürgerInnen. Verschiedene Nordstaaten Europas haben die Rechte bereits allen AusländerInnen, unabhängig von ihrer Herkunft, gewährt.

Zur Zeit bereitet die EG die Verabschiedung einer Richtlinie vor, die den Ländern der Gemeinschaft die Einführung des Kommunalwahlrechts bis einschliesslich 1993 vorschreibt. Eine Richtlinie, die mit grosser Verspätung eintrifft und ausserdem die Zuwanderer aus Nicht-EG-Ländern diskriminiert. Überflüssig daran zu erinnern, dass auch in diesem Fall die aufgeschlossenere Einstellung des Europa-Parlaments auf negative und entscheidende Weise durch den Willen einiger Regierungen der Gemeinschaft (der deutschen zum Beispiel) beeinflusst wurde, die bekanntermassen eine Abschottungspolitik gegenüber aussereuropäischen AusländerInnen betreiben.

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist für die EG-«Ausländer» eine erhebliche Verbesserung ihrer Rechtslage im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft zu erwarten. Nicht nur das Kommunalwahlrecht, sondern auch und vor allem die Freizügigkeit und die künftige Verwirklichung einer europäischen Staatsbürgerschaft lassen mittelfristig die Überwindung des Ausländerstatus erkennen.

Aussichten, die den AusländerInnen in der Schweiz und den Nicht-EG-AusländerInnen in der Bundesrepublik sowie in den anderen Mitgliedsländern der EG verwehrt bleiben. Das Kommunalwahlrecht für alle AusländerInnen existiert in der Schweiz in zwei Kantonen, aber das Problem ist längst in aller Munde. Auch die BRD hat teilweise das Kommunalwahlrecht eingeführt, aber dabei wird es interessant sein, ob und mit welcher moralischen Rechtfertigung die Nicht-EG-AusländerInnen diskriminiert werden können.

Guglielmo Grossi in «agorà europa», September 1989